

# **Satzung der Dorfgemeinschaft Wiesederfehn e.V.**

Geänderte Fassung vom 06.02.2016

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Wiesederfehn e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Wiesederfehn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe, Förderung kultureller Zwecke, Förderung kultureller Betätigungen, die der Freizeitgestaltung dienen und die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie Erhaltung der Muttersprache.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Klönabende, Kinder- und Altennachmittage, plattdeutsche Theateraufführungen) und sonstigen kulturellen Veranstaltungen (Osterfeuer, Radtouren, Müllsammelaktionen) sowie die Pflege und Erhaltung sowie der Schaffung von Einrichtungen in Wiesederfehn.

Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Neutralität**

Die Dorfgemeinschaft ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitgliedschaft/Verlust**

Mitglieder der Dorfgemeinschaft Wiesederfehn e.V. können alle natürlichen Personen werden. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über einen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluß ist möglich bei grobem Verstoß gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten, Nichterfüllung der Beitragspflicht etc...

## **§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat die von einer ordentlichen Jahresversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und der erweiterte Vorstand.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Es wird ein erweiterter Vorstand aus 7 Personen gebildet. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der Jahresbericht des Vorstandes abgegeben sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder erteilt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens einwöchigen Einladungsfrist einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens 5 % der Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsteilnehmer beschlussfähig ist.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung der Dorfgemeinschaft Wiesederfehn erfolgt nur in einer Mitgliederversammlung, mit der Zustimmung von mindestens 4/5-Mehrheit der Versammlungsteilnehmer.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wiesmoor, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Wiesederfehn zu verwenden hat.